

Sitzung vom 1. November 1995

3268. Anfrage (5-Tage-Woche an Zürcher Schulen)

Kantonsrat Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., hat am 10. Juli 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Der frühere Erziehungsdirektor beabsichtigte, dem Zürichervolk die 5-Tage-Woche an Volks- und Mittelschulen als Gesamtpaket zum Entscheid vorzulegen. Als Kantonsrat werde ich häufig darauf angesprochen, ob demnächst mit einem Entscheid des Regierungsrates zu rechnen ist (nach dem Motto: «Was lange währt, wird endlich gut»).

Aus zahlreichen Schulversuchen und aus Umfragen bei Eltern, Kindern und Lehrkräften wissen wir genug, um dem Volk sinnvolle Lösungen aufzuzeigen: Nicht ob die Schulwoche 5 oder 6 Tage umfassen soll, ist die primäre Frage - im Vordergrund steht offenbar die Schaffung einer einheitlichen Lösung. In den Versuchsgemeinden ist die Akzeptanz der 5-Tage-Woche im Verlauf der Versuchsdauer markant bis explosiv angestiegen - bis auf 95% Zustimmung, dies trotz im Vorfeld geäußerten, erheblichen Bedenken. Hingegen äussern sich Lehrkräfte und Studierende an Mittelschulen (letztere zu rund 75%) grossmehrheitlich negativ zur Einführung der 5-Tage-Woche.

Angesichts dieser Ausgangslage ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung von drei Fragen:

1. Beabsichtigt er nach wie vor, eine Volksabstimmung zur 5-Tage-Woche anzuordnen, und, wenn ja, wann könnte diese frühestens stattfinden?
2. Legen die bisherigen Erkenntnisse nicht nahe, vorerst lediglich den Entscheid betreffend die Volksschule zu fällen, allenfalls ergänzt durch die Unterstufe des Langzeitgymnasiums?
3. Müsste sich der Regierungsrat aufgrund der positiven Versuchsergebnisse (Chancen für das Familien- und Vereinsleben) nicht eindeutig zugunsten der 5-Tage-Woche aussprechen?

Auf Antrag des Erziehungsrates und der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., wird wie folgt beantwortet:

Die Erprobung der 5-Tage-Woche an der Volksschule führte zu keinen pädagogischen oder organisatorischen Problemen. In der Vernehmlassung und Begutachtung fand der Vorschlag der definitiven Einführung breite Zustimmung.

Für die Mittelschulen, an denen keine Versuche durchgeführt werden, ergaben die Vernehmlassungsantworten ein negatives Ergebnis. Konvente und Aufsichtskommissionen befürchteten angesichts der zusätzlich zu erwartenden Verkürzung der Mittelschuldauer eine Verschlechterung der Unterrichtssituation und räumliche Probleme.

Aufgrund dieser Ausgangslage liessen Erziehungsrat und Regierungsrat ihre ursprüngliche Absicht, die 5-Tage-Woche einheitlich einzuführen, fallen. An ihren Sitzungen vom 3. Oktober bzw. 4. Oktober 1995 beschlossen sie, den Entscheid bezüglich der zukünftigen Schulorganisation, 5-Tage-Woche oder 6-Tage-Woche, den Schulgemeinden zu überlassen.

Die Mittelschulen müssen in den nächsten Jahren die Verkürzung der Gymnasialdauer und die Anpassung der Maturitätsausbildung an die Anerkennungsregelung des Bundes

und der Erziehungsdirektorenkonferenz vornehmen. Im Zusammenhang mit diesen Änderungen können die Konvente und Aufsichtskommissionen der einzelnen Mittelschulen dem Erziehungsrat Anträge auf Einführung der 5-Tage-Woche stellen. Sie werden dabei die Verbreitung der 5-Tage-Woche der Volksschulen in ihrem Einzugsgebiet und die räumliche Realisierbarkeit in ihrer Kantonsschule berücksichtigen.

Da keine Einheitsregelung vorgesehen ist, kann auf eine Volksabstimmung verzichtet werden. Die Grundsatzfrage muss allerdings der Gemeindeversammlung bzw. der Urnenabstimmung unterbreitet werden. Die Schulgemeinden können die 5-Tage-Woche ab Schuljahr 1996/97, die Mittelschulen ab Schuljahr 1998/99 einführen.

Die Erprobungserfahrungen an der Volksschule zeigen, dass in vielen Regionen die 5-Tage-Organisation neben der 6-Tage-Organisation möglich ist. Dies führt nicht zu nennenswerten Schwierigkeiten. Auch die unterschiedlichen Verhältnisse an den einzelnen Mittelschulen, wie Grösse, Ausbildungs- und Raumangebot, sprechen für individuelle, auf die einzelnen Bedürfnisse abgestimmte Lösungen mit oder ohne Unterricht am Samstag. Damit kann die jeweilige Regelung der Volksschule in den einzelnen Einzugsgebieten mitberücksichtigt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi